Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

Niederschrift

Umwelt- und Agrarausschuss

18. WP - 58. Sitzung

am Donnerstag, dem 16. März 2016, 14 Uhr im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Schleswig-Holsteinischer Landtag- 18. WP

Hauke Göttsch (CDU)

Vorsitzender

Klaus Jensen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Angelika Beer (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung <u>Drucksache 18/3637</u>	
2.	Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften	7
	Gesetzentwurf Landesregierung <u>Drucksache 18/3320</u>	
	Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <u>Umdruck 18/5716</u>	
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)	15
	Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <u>Drucksache 18/3851</u>	
4.	Rückbau der Atomkraftwerke in Schleswig-Holstein	16
	Bericht der Landesregierung <u>Drucksache 18/3608</u>	
5.	Position der Landesregierung zum Vorwurf, dass die Meldepflicht bei Altlastverdachtsfällen durch Behörden und Ämter umgangen wird	17
	Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) <u>Umdruck 18/5713</u>	
6.	Verschiedenes	20

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Fritzen, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erweitert der Ausschuss diese um folgenden Punkt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, <u>Drucksache 18/3851</u>

Die insoweit geänderte Tagesordnung wird gebilligt.

Schleswig-Holsteinischer Landtag- 18. WP

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3637

(überwiesen am 18. Dezember 2015)

hierzu: Umdrucke 18/5640, 18/5648, 18/5683, 18/5712, 18/5717, 18/5731

Frau Oyen, Mitarbeiterin im Referat Rechtsangelegenheiten, Spruchstelle Flurbereinigung, führt in den Gesetzentwurf ein.

Frau Oyen sagt auf Frage des Abg. Rickers zu, die Antwort auf die Frage nachzureichen, ob im Rahmen der Anhörung der Landesregierung Stellungnahmen aus dem Kreis der Wirtschaft eingegangen seien.

Abg. Eickhoff-Weber legt dar, bei fleischverarbeitenden Betrieben bestehe die Befürchtung, dass rückwirkend Gebühren zu zahlen seien.

Minister Dr. Habeck und Frau Oyen versichern, nachträglich sollten keine Bescheide erlassen werden. Es gehe darum, eine Rechtslücke zu füllen. In einem Gerichtsverfahren sei festgestellt worden, dass die Gebühren für einen bestehenden Gebührentatbestand nicht von der zuständigen Behörde erhoben worden seien. Dies solle nachträglich geheilt werden. Auch das

nachträgliche Inkrafttreten des Gesetzes werde nicht als problematisch angesehen. Es entstehe kein wirtschaftlicher Schaden, weil die Gebühren auch bei einer anderen Zuständigkeitsregelung erhoben worden wären.

Die stellvertretende Vorsitzende fasst zusammen, dass die Rechtsgrundlage an die Realität angepasst werde.

Minister Dr. Habeck versichert, dass diejenigen, die bisher den Gebührenbescheid bezahlt hätten, nicht mit weiteren Forderungen zu rechnen hätten. Sofern die Gebührenbescheide in der Vergangenheit allerdings nicht bezahlt worden seien, müssten die entsprechenden Zahlungen geleistet werden.

Abg. Rickers erkundigt sich nach unterschiedlichen Gebühren in den anderen Bundesländern. Minister Dr. Habeck legt dar, ihm sei bekannt, dass es in anderen Ländern andere Systematiken gebe. Die Gebührenerhebung liege auch darin begründet, dass Schleswig-Holstein Konsolidierungsland sei. Richtig sei auch, dass Gebühren beispielsweise in ostdeutschen Landkreisen niedriger seien. Die Gebühren würden dort erhoben, wo die Firmen ansässig seien. Hier stelle sich die Frage, ob die erhobenen Gebühren kostendeckend seien. Nach seiner Auffassung habe die Gebührenerhebung kostendeckend zu erfolgen.

Abg. Rickers kündigt Enthaltung seiner Fraktion an. Nicht eindeutig sei, ob bestimmte Untersuchungen nicht etwa auch dem Gesundheitsschutz und der Vorbeuge dienten. Außerdem könne es auf Bundesebene zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Seine Fraktion habe daher noch Gesprächsbedarf.

Abg. Eickhoff-Weber stellt fest, die angekündigte Enthaltung beziehe sich nicht auf den Gesetzentwurf an sich, sondern die Art und Weise, in der Gebühren erhoben würden. Das stehe aber heute nicht zur Debatte.

Abg. Kumbartzky erklärt, auch in seiner Fraktion gebe es noch Beratungsbedarf. Im Übrigen bittet er um Übermittlung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Landesregierung.

Minister Dr. Habeck merkt an, dass, wenn die Gebührensätze niedriger wären, dies zu geringeren Einnahmen im Landeshaushalt führe.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

- Umwelt- und Agrarausschuss -

Gesetzentwurf Landesregierung Drucksache 18/3320

(überwiesen am 17. September 2015)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/5716

```
hierzu: Umdrucke
                           18/4993, 18/4994, 18/5027, 18/5028, 18/5029, 18/5041,
                           <u>18/5043</u>, <u>18/5075</u>, <u>18/5098</u>, <u>18/5101</u>, <u>18/5107</u>, <u>18/5111</u>,
                           18/5123, 18/5148, 18/5149, 18/5156, 18/5157, 18/5161,
                           <u>18/5163</u>, <u>18/5165</u>, <u>18/5171</u>, <u>18/5172</u>, <u>18/5174</u>, <u>18/5176</u>,
                           <u>18/5177</u>, <u>18/5182</u>, <u>18/5183</u>, <u>18/5188</u>, <u>18/5196</u>, <u>18/5209</u>,
                           18/5210, 18/5211, 18/5212, 18/5233, 18/5249, 18/5262,
                           <u>18/5263</u>, <u>18/5276</u>, <u>18/5292</u>, <u>18/5314</u>, <u>18/5315</u>, <u>18/5316</u>,
                           18/5326, 18/5337, 18/5372, 18/5439, 18/5594, 18/5716
                           (neu)
```

Abg. Redmann führt den aus <u>Umdruck 18/5716</u> (neu) - 2. Fassung - ersichtlichen Änderungsantrag ein. Dabei geht sie auf die folgenden Bereiche ein:

- Die Wiedereinführung des gesetzlichen Vorkaufsrechts beschränke sich auf bestimmte definierte Gebietskulissen.
- Gestrichen werden solle die Ausübungsfähigkeit von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts.
- Aufgenommen werde der 50-m-Randstreifen entlang der Vorranggewässer.
- Eingeführt werde wieder eine Pflicht zur Benennung von Naturschutzbeauftragten und Beiräten in den Kreisen.
- Wieder eingeführt würden ebenfalls Landschaftsrahmenpläne als naturschutzfachlicher Beitrag für die Regionalplanung.

Schleswig-Holsteinischer Landtag- 18. WP

- Aufgenommen werde ferner das Landen und Aufsteigen von Drohnen in Naturschutzgebieten.
- Zwar halte sie ein allgemeines Betretungsrecht für wünschenswert, aber dabei handele es sich nicht um einen Punkt, der im Landesnaturschutzgesetz Berücksichtigung finden müsse.
- Intensiv diskutiert werde die Herausnahme von Mauswiesel und Hermelin aus der Liste der jagdbaren Arten.
- Aufgenommen werde ein Verbot der Jagdausübung in Jagdgattern.

Die Ankündigung der Regierungsfraktionen, die Ergebnisse der Anhörung ernst zu nehmen und die Anregungen zu diskutieren, seien ernst genommen worden, auch die Ankündigung, der Opposition Gelegenheit zu geben, sich intensiv mit dem Änderungsantrag auseinanderzusetzen. Dem sei Rechnung getragen worden, indem die zunächst vorgesehene Beratungssitzung verschoben worden sei. Nach ihrer Auffassung sei es ein Schritt in die richtige Richtung, wieder ein Landesnaturschutzgesetz zu haben, das diesen Namen verdiene, ohne dass Punkte, die kritisiert worden seien, außer Acht gelassen würden.

Abg. Rickers spricht das Ziel des 15-%-Biotopverbundes und der 2-%-Wildnisgebiete an und erkundigt sich danach, ob die definierte Landesfläche eingegrenzt werden könne.

Hinsichtlich der Festschreibung der Wiedereinführung der Landesbeauftragten auf Kreisebene sowie der Beiräte fragt er nach möglichen Konnexitätsansprüchen.

Er macht ferner deutlich, dass seine Fraktion gegen das Vorkaufsrecht sei, begrüßt, dass es zumindest eingeschränkt werden solle, und erkundigt sich nach der Definition der anerkannten Naturschutzverbände. Ferner erkundigt er sich nach Auswirkungen der Bestimmungen bezüglich der Saumstreifen und der Knicks auf die betroffenen Landwirte unter ordnungsrechtlichem Aspekt. Außerdem fragt er nach der Definition der Gebietskulisse "artenreiches naturreiches Dauergrünland".

Minister Dr. Habeck legt dar, die 15 % bezögen sich auf die Landesfläche. Laut Wikipedia seien dies 15.799 m².

Verstöße gegen die Vorschriften zu Saumstreifen und Knicks seien Ordnungswidrigkeiten.

Herr Elscher, Leiter der Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume im MELUR, legt dar, bei den Naturschutzverbänden handele es sich um diejenigen, die auch im Rahmen von Beteiligungen Stellungnahmen abgeben könnten, die vom Ministerium als Naturschutzverbände im Rahmen ihrer Mitwirkungsrecht anerkannt worden seien wie beispielsweise NABU, BUND, Landesjagdverband und Landessportfischerverband.

Die Gebietskulisse der geschützten Biotopart strukturreiches Dauergrünland werde im Rahmen der Biotopverordnung definiert. Es handele sich um eine Einzelfallentscheidung der unteren Naturschutzbehörde, die durch eine entsprechende Kartierung unterstützt werde. Darüber, dass eine Kartierung angefertigt werde, sei Einvernehmen erzielt worden. Daraus könnte abgeleitet werden und sei erklärbar, wie groß der Umfang des zu schützenden Grünlandes sei. Die Gebietskulisse liege in einer entsprechenden Kartierung vor, sei aber nicht Bestandteil des Gesetzes. In dem Gesetz werde auf die Biotopverordnung verwiesen.

Abg. Redmann legt dar, die Errichtung von Naturschutzbeauftragten löse keine Konnexität aus. Sie verweist darauf, dass diese Regelung bereits einmal Bestand gehabt habe. Im Übrigen hätten alle bis auf zwei Kreise diese Institution freiwillig installiert.

Abg. Kumbartzky gibt seiner Auffassung Ausdruck, die Aussage der Abg. Redmann sei eine "nach dem Prinzip Hoffnung".

Er fragt das Ministerium, ob es bezüglich Hermelin und Mauswiesel Änderungsbedarf gesehen habe und ob diese Arten gefährdet seien. Minister Dr. Habeck verweist, da es sich um einen Änderungsantrag der Fraktionen handele, auf diese.

Abg. Fritzen erklärt, bereits bei der Änderung der Jagdzeitenverordnung sei darüber nachgedacht worden, Hermelin und Mauswiesel mit ganzjährigen Schonzeiten zu belegen. Dies halte sie aus Tierschutzgründen für vernünftig. Es gebe keine vernünftigen Gründe für die Bejagung dieser Tierarten. Damals sei darauf hingewiesen worden, dass eine derartige Regelung untergesetzlich nicht möglich sei. Hintergrund sei ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig aus dem Jahr 2005. Damals sei eine entsprechende Verordnung erfolgreich beklagt worden. Die Regelung über das Gesetz habe also einen rechtsförmlichen Hintergrund. Sie betont, diese Regelung sei kein Einstieg in den Ausstieg der Fallenjagd. Aus tierschutzpolitischen Gründen sowie vor dem Hintergrund, dass Tierschutz nunmehr Verfassungsrang bekleide, halte sie es für gerechtfertigt, diese beiden Arten von der Liste der jagdbaren Arten zu streichen.

Abg. Beer begrüßt die vorgelegte Änderung zum Betretungsrecht.

Schleswig-Holsteinischer Landtag- 18. WP

Sodann geht sie auf die Stellungnahme des Landesjagdverbandes, <u>Umdruck 18/5776</u>, ein und führt aus, ihr sei unbekannt gewesen, dass es offensichtlich einen Markt zum Aufkauf der Bälge gebe. Sie nehme diese Information zunächst einmal zur Kenntnis. - Dem schließt sich Abg. Fritzen an.

Abg. Redmann führt grundsätzlich aus, es gehe nicht darum, bestimmte Personen zu ärgern oder zu gängeln. Dies hätten offensichtlich viele Verbände erkannt, wenn sie die öffentlichen Stellungnahmen richtig interpretiere. Sie habe auch immer wieder betont, dass Stellungnahmen zwar berücksichtigt würden, die Entscheidung aber beim Parlament liege. Das Landesnaturschutzgesetz habe in den letzten Jahren "stark leiden" müssen. Sehe man sich in der Landschaft um, sei festzustellen, es gebe ein großes Artensterben. Halte man sich die Debatte zur Qualität des Grundwassers vor Augen, betreffe dies einen Bereich des täglichen Lebens. Auch der Rückgang der Biodiversität bereite Sorgen. Man müsse sich Gedanken darüber machen. Dies könne man nicht einfach beiseiteschieben. Deshalb sei es richtig und absolut notwendig, entsprechende Regelungen zu schaffen. Sie persönlich hätte sich durchaus schärfere Regelungen vorstellen können. Der vorgelegte Vorschlag sei ein guter Kompromiss, den die Koalition nach intensiven Beratungen vorgelegt habe.

Auch nach Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes werde es sicherlich Punkte geben, über die weiter diskutiert werden müsse. Man müsse sich dann im Rahmen der praktischen Umsetzung mit allen an einen Tisch setzen und darüber diskutieren. Sie habe den Eindruck, dass die Gesprächsbereitschaft auch bei den Naturnutzern eine andere geworden sei. Klar müsse aber auch sein, dass man ein deutliches Signal setzen müsse, dass es wie bisher nicht weitergehen könne.

Abg. Jensen stellt weitere Fragen zum Thema Vorkaufsrecht und spricht die Möglichkeit einer indirekten Ausübung desselben im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes an. Er weist ferner auf die von der Notarkammer (<u>Umdruck 18/5774</u>) vorgelegten Bedenken und den darin ebenfalls aufgezeigten Lösungsvorschlag hin und bittet um Stellungnahme.

Abg. Rickers begrüßt, wenn man sich im parlamentarischen Verfahren intensiv mit einem solchen Gesetz auseinandersetze. Positiv erwähnen wolle er, dass das Betretungsrecht in der freien Landschaft, wie es geplant gewesen sei, nicht umgesetzt werde. Da gehe es nämlich nicht nur um Artenschutz, sondern auch um Haftungsrisiken.

Es gebe aber eine Reihe von Punkten, aus denen seine Fraktion das Gesetz ablehnen werde. Nach seiner Einschätzung werde § 6 a Bundesjagdgesetz, befriedete Bezirke, auf jeden Fall zu Diskussionen führen. Kirchenvorstände im Rahmen von juristischen Personen könnten durch-

aus auf die Idee kommen, ihr Eigentum unter diese Befriedung zu stellen, um dort nicht jagen zu wollen. Das wäre in Deutschland einmalig.

Nicht diskutiert worden sei die Naturwaldausweisung. Die CDU-Fraktion vertrete hier eine andere Auffassung. Seine Fraktion sei nicht gegen eine Naturwaldausweisung, wohl aber gegen das Verfahren. Hier fühle man sich zu wenig eingebunden. In diesem Zusammenhang sei nicht darüber nachgedacht worden, zum Ausgleich für die Abschreibung Ersatzgelder in Anspruch zu nehmen.

Er könne zwar den Ansatz des Vorkaufrechts verstehen. Einen Eingriff in das Eigentum, ohne die Eigentümer im Rahmen der Freiwilligkeit dazu zu begeistern, lehne er aber ab.

Auch die vorgesehenen Vorschriften zu den gesetzlich vorgesehenen Biotopen, Knicks, Saumstreifen seien nicht im Sinne der CDU. Ebenfalls nicht in seinem Sinne sei die nicht definierte Grünlandausweisung. Hier sehe er durchaus die Gefahr, gerade diejenigen in der Landwirtschaft, die ökologisch alles richtig gemacht hätten, durch solche Einschnitte gewissermaßen doppelt zu bestrafen.

Abg. Fritzen geht auf die Argumentation zum Thema Vorkaufsrecht ein und legt dar, dass bereits in der Anhörung entsprechende Hinweise vorgetragen worden seien. Nach ihrer Auffassung werde mit dem Vorkaufsrecht die bis zum Jahre 2003 bestehende Regelung wieder eingeführt, die sich zum damaligen Zeitpunkt auf eine wesentlich größere Kulisse, nämlich das gesamte Land, erstreckt habe. Zwar sei Schleswig-Holstein möglicherweise das einzige Bundesland, das dies so regle. Damals habe es aber auch funktioniert und sei widerspruchsfrei geblieben. Seitens des Ministeriums werde es eine Handhabung für die Notare geben, die die Kulissen beschreibe, in denen das Vorkaufsrecht gezogen werden könne, sodass keinesfalls alle Verträge geprüft werden müssten. Damit sei man auf der sicheren Seite. Selbst der Bauernverband habe in seiner Stellungnahme gesagt, dass es, als es noch auf der gesamten Kulisse ein Vorkaufsrecht gegeben habe, dieses nur drei- bis fünfmal im Jahr zur Geltung gekommen sei. Angesichts der beschränkten Gebietskulisse dürfte die Menge der vorzulegenden beziehungsweise zu regelnden Verträge überschaubar sein.

Sie geht auf die Ausführung des Abg. Jensen ein und legt dar, für wenig entscheidend halte sie, welche Personen berechtigt seien, über eine solche Fläche zu verfügen. Entscheidend sei vielmehr, welche Flächen überhaupt auf dem Markt und relevant seien. Ob nun das Land oder eine Stiftung auf diesen Flächen Naturschutzmaßnahmen durchführten beziehungsweise diese betreuten, halte sie für nachrangig. Für den Verkäufer sei es egal. Sofern hinter dieser Fragestellung die Befürchtung stehen sollte, dass die Stiftung Naturschutz viele Flächen aufkaufen

werde, könne sie zur Beruhigung sagen, dass selbst der Vertreter des Bauernverbandes attestiert habe, dass er nicht sehe, dass die Stiftung Naturschutz den Flächenmarkt anheize.

Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden EU-Mittel tue diese Landesregierung im Bereich der Freiwilligkeit mehr im Naturschutz als jede andere Landesregierung zuvor.

Hinsichtlich der befriedeten Bezirke werde EU-Recht umgesetzt. Die CDU argumentiere, dass die bestehende bundesgesetzliche Regelung ausreichend sei. Das sehe sie anders. Auf Bundesebene sei geregelt, dass private Personen befriedete Bezirke gründen könnten. Abgezielt werde auf die Gewissensfrage. Dies könne aber auch eine juristische Person etwa durch eine entsprechende Satzung nachweisen. Sofern ein Satzungsziel die Ablehnung der Jagd sei, könne dies durchaus hinreichend sein, um einen befriedeten Bezirk zu reklamieren. Das europäische Urteil, das dieser Regelung zugrunde liege, verweise ausdrücklich auf diese Möglichkeit. Auch wenn sie der Auffassung sei, dass dieser Fall nicht häufig eintreten werde, sei er hier grundsätzlich rechtlich abschließend geklärt.

Bei der Naturwaldausweisung gebe es einen Dissens. Sie sehe sie nicht als Vernichtung des Landesvermögens an. Es handele sich um eine einmalige Abschreibung. Der Wald bleibe in Landeshand. Es sei mit Beteiligung der Naturschutzverbände, aber auch der fachlichen Verbände ein Verfahren gefunden worden, das einen großen Kompromiss darstelle. Mit der Absicherung im Gesetz werde man es schaffen, keine "wandernden Wälder" zu haben. Diese Wälder könnten nicht mehr in Wirtschaftswälder umgewandelt werden. Das halte sie für einen Erfolg des Natur- und Artenschutzes.

Hinsichtlich der Knickregelung verweist sie darauf, dass diese Regelung von allen unterschrieben worden sei. Nach ihrer Auffassung sei es eine praktikable und handhabbare Regelung.

Zu der Argumentation des Abg. Rickers hinsichtlich einer "doppelten Bestrafung" legt sie dar, dass sie dies nicht so sehen könne. Ihrer Auffassung nach handele es sich dabei um eine Rechnung mit falschen Vorzeichen, weil diese Flächen zum Teil gar nicht anders genutzt werden könnten. Außerdem werde derzeit versucht, eine Regelung zu finden, die die Grünlandbauern auf diesen Standorten unterstütze.

Abg. Jensen kommt auf das Vorkaufsrecht zurück und hält es nicht für egal, ob auch nur mittelbar Begünstigte dieses ausübten oder für sich ausüben lassen könnten. Dann werde nämlich auch der Druck größer, derartige Flächen anzukaufen. Sodann bezieht er sich auf die Argumentation, dass es auch nach dem bis 2003 geltenden Landesnaturschutzgesetz nur wenige

Fälle gegeben habe, in denen das Vorkaufsrecht ausgeübt worden sei, und macht deutlich, dass die finanzielle Situation gegenwärtig eine andere sei. Zurzeit stünden in erheblichem Maße Gelder zur Verfügung, die für Naturschutz ausgegeben werden sollten.

Minister Dr. Habeck weist darauf hin, dass nicht Verbände Land kauften, sondern das Land eintrete, das dann schaue, wer der Begünstigte sei. Das könnten beispielsweise auch Wasserund Bodenverbände sein.

Abg. Kumbartzky erläutert, seine Fraktion werde den Gesetzentwurf ablehnen. Einer der Gründe sei das Vorkaufsrecht. Ihn wundere, dass die Koalition keine Änderungen am Landeswaldgesetz vornehmen wolle. Dort gebe es noch viele Punkte, die er als problematisch ansehe. Beispielhaft nennt er die Definition der standortheimischen Baumarten. Er vertritt die Ansicht, dass sowohl das Landeswaldgesetz als auch das Landesjagdgesetz in der Praxis zu großen Problemen führen werde.

Minister Dr. Habeck beantwortet eine Frage des Abg. Kumbartzky dahin, dass überwiegend "mehr als 50 %" bedeute.

Abg. Redmann bezieht sich auf ihre bereits gemachten Ausführungen und wiederholt, dass einige Punkte im Rahmen der Umsetzung noch zu erläutern seien. Auch mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sei die Diskussion zum Thema standortheimisch geführt worden. Alle geschilderten Probleme könnten auch mit der vorliegenden Version des Landeswaldgesetzes gelöst werden. Wichtig sei, dass man sich in der Praxis zusammensetze und zu einer Lösung komme. Einer Diskussion über die praktische Umsetzung im Wald- und Forstbereich werde sie sich nicht entziehen.

Abg. Fritzen schließt sich den Ausführungen der Abg. Redmann an. Sie weist darauf hin, dass es sogar Forderungen gebe, beim Anpflanzen von Wald zu 100 % standortheimische Bäume zu verwenden. Daran sei zu erkennen, dass die gefundene Regelung einen Kompromiss darstelle. Hier liege eine mit Augenmaß gefundene Regelung vor.

Der Ausschuss nimmt den aus <u>Umdruck 18/5716</u> (neu) - 2. Fassung - ersichtlichen Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

Er empfiehlt sodann dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Schleswig-Holsteinischer Landtag- 18. WP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3851

(überwiesen am 19. Februar 2016 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

Der Ausschuss beschließt, schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Anzuhörende sollen gegenüber der Geschäftsführung bis zum 18. März 2016 benannt werden. Als Frist bis zur Abgabe der Stellungnahme wird Ende April 2016 festgelegt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Rückbau der Atomkraftwerke in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung Drucksache 18/3608

(überwiesen am 16. Dezember 2015 an den **Wirtschaftsausschuss** und an den Umwelt- und Agrarausschuss zur abschließenden Beratung)

Die stellv. Vorsitzende verweist darauf, dass der federführende Wirtschaftsausschuss den Bericht in seiner Sitzung am 13. Januar 2016 abschließend zur Kenntnis genommen hat.

Beratungsschwerpunkt dieser Diskussion sei der Antrag der Abg. Beer aus der letzten Sitzung, eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Abg. Beer begründet diesen Antrag kurz.

Herr Dr. Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, stellt den derzeitigen Stand dar.

Abg. Hölck schlägt vor, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen, das Dialogverfahren abzuwarten und die Landesregierung zu gegebener Zeit um einen erneuten Bericht zu bitten. Erst im Anschluss daran solle über die Durchführung einer mündlichen Anhörung entschieden werden.

Der Antrag der Abg. Beer, eine mündliche Anhörung durchzuführen, wird mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN abgelehnt.

Die stellvertretende Vorsitzende bittet die Landesregierung, von sich aus zu gegebener Zeit zu berichten. - Minister Dr. Habeck sagt dies zu.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, <u>Drucksache 18/3608</u>, abschließend zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Position der Landesregierung zum Vorwurf, dass die Meldepflicht bei Altlastverdachtsfällen durch Behörden und Ämter umgangen wird

Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) Umdruck 18/5713

Abg. Beer verweist auf einen Bericht des NDR zu diesem Thema.

Herr Dr. Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, berichtet, es gebe drei Kategorien, wie bei Flächen vorzugehen sei, die sogenannte Altlasten aufwiesen. Die erste sei die sogenannte Urliste, der erste Meldeort, die zweite die Prüfliste, die überprüft werde, und die dritte die aktive Sanierung von Flächen.

In der Urliste - P 1 - seien 87.000 Fälle für Schleswig-Holstein gemeldet worden. 2009, als der Landesrechnungshof geprüft habe, seien noch 50.000 Fälle verzeichnet gewesen. Die Kritik des Landesrechnungshofs sei damals gewesen, dass es sich um zu viele Fälle handele, dass sie schneller bearbeitet werden müssten. Daraufhin habe das Land 5,5 Millionen €zur Verfügung gestellt. Die Kreise hätten diese Liste nach bestem Wissen und Gewissen abgearbeitet. Die Zahl auf dieser Liste sei auf unter 20.000 reduziert worden. Also seien innerhalb weniger Jahre 30.000 Fälle bearbeitet worden. Ende dieses Jahres sollten es noch einmal deutlich weniger sein.

Aufgrund dieser enormen Leistung könne es vorgekommen sein, dass bei dem Übergang von der Liste P 1 in die Liste P 2 Eigentümer nicht identifiziert worden seien oder sie keine Mitteilung erhalten hätten. Daran könne er keinen bösen Willen der Kreise erkennen, wohl aber vielleicht eine Überlastung. Wenige Mitarbeiter seien gehalten gewesen, die Anforderung des Landesrechnungshofs umzusetzen. Dort habe der Handlungsschwerpunkt der letzten Jahre gelegen. Nicht kritisiert habe der Landesrechnungshof, dass eine Information der Eigentümer der Flächen unterblieben sei.

Er halte die im Raum stehenden Vorschläge der Piratenfraktion für nicht geeignet. Übertrüge man die Informationspflicht bereits auf die Liste P 1, hätte dies einen hohen Aufwand an Bürokratie zur Folge allein für den Verdacht, nicht aber für die geprüfte Fläche. Man solle die Kreise vielmehr ermutigen weiterzuarbeiten, ihnen gegebenenfalls Unterstützung zukommen

zu lassen, um die ärgerlichen Fehler, die Eigentümer nicht zu informieren, dass ihre Flächen in P 2 seien, zu beseitigen.

Abg. Beer bittet um eine Auflistung der Entwicklung der gemeldeten Fälle in den letzten Jahren. - Minister Dr. Habeck sagt zu, nach der Sommerpause eine entsprechende Aufstellung 2016 vorzulegen.

Herr Hakemann, Mitarbeiter im Referat Boden, Grundwasser, Altlasten, Wasserversorgung im MELUR, gibt zu bedenken, dass die Zulieferung aktueller Zahlen insofern ein Problem darstelle, als es sich um ein dynamisches System handele, in dem ständig durch Abmeldungen von altlastenrelevanten Gewerben neue altlastenverdächtige Flächen beziehungsweise Flächen, die potenziell einen Altenlastenverdacht haben könnten, hinzukämen.

Minister Dr. Habeck informiert darüber, dass in der Liste P 2 derzeit etwa 2.700 Flächen stünden. Hätte man bereits für die in der Liste P 1 aufgelisteten Flächen Bescheide versandt, hätten 87.000 versandt werden müssen. Demgegenüber stehe die Zahl von jetzt 2.700 von Flächen, die sich in der Sanierungskulisse befänden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Beer hinsichtlich der Heranziehung der Verursacher im Rahmen der Verantwortung antwortet Herr Hakemann, der übliche Ablauf der Altlastenbearbeitung sei so, dass, wenn ein Altlastenverdachtsfall festgestellt worden sei und sich die Fläche in P 2 beziehungsweise nach erfolgter Eigentümerinformation in dem tatsächlichen Kataster befinde, sogenannte orientierende Untersuchungen durchgeführt würden. Das sei der erste Schritt in der Gefährdungsabschätzung. Dem Verdacht werde nachgegangen, um ihn zu bestätigen oder durch in der Regel technische Untersuchungen zu entkräften. Diese orientierende Untersuchung liege regelmäßig im Bereich der Amtsermittlung. Sie sei von der zuständigen Behörde durchzuführen. Das seien die Kreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden.

Bei dieser orientierenden Untersuchung könne sich der Altlastenverdacht entkräften. Dann werde die Fläche aus dem Altlastenkataster gelöscht. Er könne sich aber auch zu konkreten Verdachtsmomenten verdichten, sodass sich daran eine sogenannte Dateiuntersuchung anschließe. Im Bodenschutzrecht sei es so angelegt, dass die Bodenschutzbehörde die Detailuntersuchung dem Pflichtigen gegenüber anordnen könne. Dann wechsle die Bearbeitungspflicht hin zum Pflichtigen. Wer der Pflichtige sei, werde in der sogenannten Störerauswahl ermittelt. Das seien entweder die Eigentümer oder die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Verursacher, die im Rahmen der Störerauswahl durch die Behörde grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinanderstünden.

Schleswig-Holsteinischer Landtag- 18. WP

Abg. Neve schildert einen Fall, in dem ein Gewerbe angemeldet worden sei, sich aber nur Büroflächen auf dem Gelände befunden hätten. Bei einem Verkauf dieses Geländes habe der neue Eigentümer die Beweislast und müsse gegenüber der Behörde nachweisen, dass keine Belastung vorhanden sei. Ein derartiger Fall sei in seiner Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans vorgekommen. Dieses System halte er für optimierungswürdig.

Herr Hakemann bestätigt, dass bei der Urliste viele Hinweise darauf eingingen, dass eine altlastenrelevante Nutzung stattgefunden haben könnte. Dabei handele es sich noch nicht um
einen Altlastverdacht. Die P-1-Flächen würden einer sogenannten Erstbewertung unterzogen.
Das komme vor den Verfahren, die er zuvor erläutert habe. Die Erstbewertung beziehe sich
insbesondere auf Aktenlage, Bauakten, Ortsbegehung und Zeugenbefragungen. Stelle sich
heraus, dass die Nutzung in Wirklichkeit nicht in altlastenrelevantem Maßstab oder nicht in
einem altlastenrelevanten Zeitraum stattgefunden habe, werde diese Fläche sofort in ein Archiv gestellt, mit dem kein Altlastenverdacht mehr begründet sei. Von den 87.000 Fällen fielen über den ersten Schritt der Bearbeitung mehr als 80 % durch die genannten Gründe aus
der Hinweisliste heraus. Darauf habe in den letzten Jahren der Bearbeitung der Schwerpunkt
gelegen. Ziel sei, diesen Arbeitsschritt zu nutzen, um die Mehrzahl der Fälle aus den Listen
herauszubekommen und die Standorte wieder in den Kreislauf der Immobilien zu integrieren.
Das sei auch ein Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Abg. Neve sieht Optimierungsbedarf, das System zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die stellv. Vorsitzende erkundigt sich nach Optimierungspotenzial.

Herr Hakemann geht auf den von Abg. Neve geschilderten Fall im Rahmen einer B-Plan-Gestaltung ein und legt dar, ein B-Plan-Verfahren sei ein Sonderfall. Da gehe es den Planungsbehörden um die Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsplatzverhältnisse. In diesem Fall würden nicht nur die tatsächlich altlastbelasteten Fälle gemeldet, sondern auch die Fälle, in denen Hinweise auf Altlastenverdacht bestehe, sodass nichts übersehen werde. Im F-Plan-Verfahren gebe es im ersten Schritt die erste Fallbewertung, die anlassbezogen durchzuführen sei, um den Altlastenfall zu entkräftigen oder zu bestätigen.

Die stellv. Vorsitzende schlägt vor, das benannte Einzelbeispiel bilateral zu diskutieren.

Minister Dr. Habeck betont, hier greife das Vorsorgeprinzip.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Eickhoff-Weber bittet darum, einen Termin für die Delegationsreise des Ausschusses zur Landesgartenschau abzustimmen. Als Tag wird ein Freitag bevorzugt.

Die stellv. Vorsitzende, Abg. Fritzen, schließt die Sitzung um 15:45 Uhr.

gez. Marlies Fritzen Stellv. Vorsitzende

gez. Petra Tschanter Geschäfts- und Protokollführerin